

E r g ä n z u n g

zum B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Delingsdorf

Beschlossen als Satzung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 2. Mai 1963.

Gemäss Erlass - IX 310 b - 313/04-15.13 (1) - vom 3. April 1963 beschliesst die Gemeindevertretung folgende Ergänzungen zu dem als Satzung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 6.12.1962 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1.

1. Ergänzung in der Planzeichnung

- a) Für die zentrale Wasserversorgungsanlage wird eine Schutzzone von 50,0 m aufgenommen.
- b) Die Lage der Baugrenze parallel zur Eisenbahnfläche ist in der Planzeichnung durch Massangaben festgesetzt.

2. Ergänzung zum Text

Zu 4,1 ist hinzuzufügen:

Die Nutzung des Geländes innerhalb der eingezeichneten Schutzzone richtet sich nach den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete. Für die Benutzung des Brunnens ist eine Erlaubnis nach § 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.7.1957 in Verbindung mit § 10 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.2.1960 zu beantragen.

Zu 5) ist hinzuzufügen:

Der Vorflutgraben muss laufend entkrautet und entschlammt werden. Für die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorflutgraben ist nach § 3 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 10 Landeswassergesetz eine Erlaubnis zu beantragen.

Delingsdorf, den 2. Mai 1963



H. Timmer

.....
Bürgermeister